



Schweizerischer Gewerbeverband  
Herr Dieter Kläy  
Schwarztorstrasse 26  
Postfach  
3001 Bern

Chur, 14. August 2017

**Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2016  
(Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen)**

Sehr geehrter Herr Kläy  
Sehr geehrte Damen und Herren

In obiger Angelegenheit bedanken wir uns für Ihre Anfrage, zu dieser für die Wirtschaft im Allgemeinen und die Tourismuswirtschaft im Besonderen äusserst wichtigen Vorlagen eine Stellungnahme abzugeben. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Obwohl die zur Diskussion stehende Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative „beschlossene Sache“ ist, gestatten wir uns den Hinweis, dass der gewählte Ansatz über die Stellenmeldepflicht fraglich ist und auf jeden Fall marktwirtschaftlichen Prinzipien widerspricht. Im Rahmen der verschiedenen Übergangsregelungen bei der Erweiterung der EU konnten Erfahrungen mit dem Inländervorrang gemacht werden. Diese Erfahrungen mahnen zur Vorsicht, zumal die damalige Inländervorrangregelung die Möglichkeit gab, bei „Nichtkooperation“ die Ausländerbewilligung zu verweigern. Dies ist beim zur Diskussion stehenden „Inländervorrang-Light“ nicht der Fall. Wie der Name sagt, ist auch der Arbeitsmarkt ein Markt. Auf diesem Markt gelten abgesehen von wenigen Ausnahmen marktwirtschaftliche Grundsätze. Der Arbeitgeber wählt jene Arbeitskraft aus, welche ihm zum günstigsten Preis die besten Leistungen erbringt. Es ist bekannt, dass nicht wenige Arbeitgeber die Auffassung vertreten, ausländische Arbeitskräfte böten das bessere Preis-Leistungs-

Verhältnis. Auch nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative hat sich die Arbeitgebererschaft nicht von marktwirtschaftlichen Überlegungen abgewendet und will sie auch nicht auf die Rekrutierung von ausländischen Arbeitskräften verzichten, zumal die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) ohnehin über keinerlei Handhabe verfügen, die Bewilligung einer ausländischen Arbeitskraft zu verweigern. Deswegen verkommt die vorliegende Regelung zur Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative im Wesentlichen zu einem administrativen Papiertiger, welcher Art.121a BV nicht im Ansatz umsetzt, jedoch von der Wirtschaft mangels Alternativen zur Aufrechterhaltung der bilateralen Verträge wohl oder übel akzeptiert werden muss. In einem kürzlichen Zeitungsartikel im Tagesanzeiger hat Rudolf Strahm die Aussage gemacht, „entscheidend für den Erfolg ist die Qualität der RAV“. Damit wird wohl bereits vorweg der schwarze Peter in dieser Legiferierung den regionalen Arbeitsvermittlungszentren zugespielt, welche dafür geradestehen sollen, dass die Inländervorrangsregelung, welche in Wahrheit gar keine ist, die Arbeitsmarktstatistik nicht wesentlich verändern wird.

## II. Saisonalität, Saisonbetriebe (Stellenmeldepflicht gemäss AVV)

Die witterungsbedingten saisonalen Beschäftigungsschwankungen führen im Kanton Graubünden dazu, dass in der Tourismusbranche, im Baugewerbe, aber auch in der Landwirtschaft ca. 11'000 Kurzaufenthalter, 5'000 ausländische Arbeitskräfte im Meldeverfahren sowie ein grosser Anteil der ca. 5'000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit befristeten Arbeitsverträgen (saisonal) in Graubünden arbeiten. Obwohl der Prozentsatz nicht genau benannt werden kann, besteht kein Zweifel, dass ein beachtlicher Teil dieser ausländischen Arbeitskräfte seit Jahren in denselben Unternehmen arbeiten. Zu besetzende Arbeitsplätze in Branchen- oder Berufsgattungen, welche meldepflichtig sind, sollen ab einer Beschäftigungsdauer von 14 Tagen (Variante 1) und einem Monat (Variante 2) ebenfalls den RAV gemeldet werden müssen. Für die Saisonbranchen in Graubünden würde dies, soweit sie der Meldepflicht unterliegen, bedeuten, dass die zu besetzenden Stellen gemeldet werden müssen, obwohl mit der (langjährigen) Arbeitskraft abgemacht wurde, dass sie nächste Saison wieder im Betrieb arbeitet. Das Meldeverfahren macht in solchen Fällen absolut keinen Sinn und bringt sowohl für die Betriebe als auch für die RAV einen enormen, unnötigen Arbeitsaufwand. Für die RAV in Saisongebieten ist dies umso gravierender, als die Mitarbeitenden resp. Betriebe bereits heute ohne die Stellenmeldeverpflichtung jeweils während der Rekrutierungsphase in den Wochen vor Saisonbeginn übermässig stark belastet sind. Es ist deshalb nicht nur aus der Sicht der Unternehmen, sondern auch aus der Sicht der RAV imperativ, unnötige administrative Arbeiten zu vermeiden. Gemäss Art. 21a Abs. 6 des revidierten, neuen AuG kann der Bundesrat weitere Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht nach Art. 21a Abs. 3 des neuen

AuG festlegen, insbesondere um der besonderen Situation betreffend Personen, welche bereits früher bei demselben Arbeitgeber tätig waren, Rechnung zu tragen. Die vorstehenden Ausführungen beschreiben genau solche Fälle. Die Aufnahme einer weiteren Ausnahme in den AVV für Saisonarbeitskräfte in den entsprechenden Branchen ist deshalb dringend angezeigt, soweit in solchen Fällen aufgrund der Vernehmlassungsentwürfe tatsächlich eine Meldepflicht besteht bzw. auf einer solchen bestanden wird.

III. Weitere Forderungen

Aus der Sicht aller Unternehmen, nicht nur der Saisonbetriebe, ist eine Verkürzung der exklusiven Frist von 5 Tagen und eine Erhöhung der Arbeitslosenquote auf mindestens 8 % zu fordern. Dies gilt im Besonderen auch für die Hotellerie, bei welcher in diversen Berufsgruppen – auch saisonal bedingt – hohe Arbeitslosenquoten bis zu 17,9 % bestehen. Daher dürften die meisten Berufsgruppen im Bereiche der Hotellerie von der Stellenmeldungspflicht betroffen sein. Damit wird die ohnehin schon schwächelnde Tourismuswirtschaft zusätzlich belastet.

IV. Abschliessende Bemerkungen

Gerne hoffen wir, dass diese Stellungnahme und insbesondere die berechtigten Forderungen der Saisonbetriebe positiv aufgenommen und in die Vernehmlassung zuhanden des Bundes übernommen werden. Wir bedanken uns für Ihren wertvollen Einsatz im Interesse der Wirtschaft.

Freundliche Grüsse

**Bündner Gewerbeverband**

Unione grigionese delle arti e mestieri  
Unión grischuna d'artisanadi e mastergn



Urs Schädler  
Präsident



Jürg Michel  
Direktor